



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.12.2016

Nummer 44

Inhalt

- Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Soziale Arbeit
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) und der Geschäftsordnung der Gremien (Verkündungsblatt Nr. 13/2004, zuletzt geändert am 27.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 5/2005)) hat der Fakultätsrat Soziale Arbeit am 14.12.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2016 genehmigt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät Soziale Arbeit und für die von diesen eingesetzten Gremien.

§ 2 Allgemeinklausel

Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 3 Geheime Abstimmungen

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Abstimmung verlangt. Für die Auswertung einer geheimen Abstimmung wird eine nicht stimmberechtigte Person bestimmt. Bei geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass

- (a) jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme abgibt und
- (b) die abgegebenen Stimmen nur von der für die Auswertung bestimmten Person zugeordnet werden können.

Die Auswertung erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Geheime Abstimmungen können auch in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 4 Personalentscheidungen

Personalentscheidungen müssen nicht in geheimer Abstimmung getroffen werden.

§ 5 Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings

Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen – auch nicht öffentliche – gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist. Bei öffentlichen Beratungen ist ein Zugang für die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.